# Amt Schönberger Land

Beschlus	ssvorlage
Stadt Dasso	_

Vorlage-Nr:	VO/4/0604/2018 - Fachbereich IV
Status:	öffentlich
Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland
Datum:	23.04.2018
Telefon:	038828-330-1410
E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenberger-
	land.de

2. Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

		Abs	stimmu	ng:	
Beratungsfo	lge	Ja	Nein	Enth.	
03.05.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus				
15.05.2018	Hauptausschuss Dassow				
29.05.2018	Stadtvertretung Dassow				

### Sachverhalt:

Die Stadt Dassow hat die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen überprüft. Im Ergebnis ergeben sich Stellungnahmen der Behörden und TÖB und Stellungnahmen der Nachbargemeinden, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

Im Ergebnis der Bewertung eingegangener Anregungen und Stellungnahmen ergeben sich Änderungen in der Satzung. Die Stadt Dassow hatte aufgrund der Stellungnahme des Landkreises darüber zu befinden, ob es bei der Satzung verbleibt oder ob ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt wird. Unter Berücksichtigung der Ortsstruktur und unter Berücksichtigung der bestehenden Satzung belässt es die Stadt Dassow bei der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bzw. bei der Ergänzung der vorhandenen Satzung. Es wird auf einzelne Festsetzungen verzichtet. Die Grundfläche von 300 m² wird für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz herangezogen, jedoch nicht gesondert festgesetzt. Hinsichtlich der offenen Bauweise wird dies als entbehrlich angesehen. Hinsichtlich der Geschossigkeit ist im Text-Teil B die Geschossigkeit für eingeschossige Wohngebäude enthalten. In der Begründung sollte entsprechend ergänzt werden, dass nur eingeschossige Wohngebäude in dem Bereich typisch sind bzw. Gebäude mit der festgesetzten Traufhöhe typisch sind. Die Firsthöhe ergibt sich durch die Traufhöhe zuzüglich der möglichen Dachneigung. In Bezug auf die Traufhöhe sollte überprüft werden, die Traufhöhe in Bezug auf den Erdgeschossfußboden festzusetzen. Bisher ist es Oberkante Gelände. Das könnte durchaus gering werden unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen. In der bisherigen Satzung ist es über Oberkante Gelände geregelt. Eingeschossige Gebäude als solche sind typisch. Es handelt sich dabei maßgeblich um das Erscheinungsbild. Planungsrechtlich können die Gebäude auch zweigeschossig sein, wirken jedoch durch die Traufe eher eingeschossig. Insofern könnte die Festsetzung der Eingeschossigkeit auch entbehrlich werden. Das Erscheinungsbild wird maßgeblich durch die Traufhöhe gebildet. Dies ist auch Gegenstand der Ursprungssatzung. Die Nutzung ist im Sinne des § 34 BauGB zu bestimmen. Das heißt sie ist nicht nur ausschließlich auf Wohngebäude bezogen. Die Baugrenze wird festgelegt, um das bebaute benachbarte Grundstück entsprechend zu würdigen und diese Bebauung fortzusetzen. Dies wird als geboten angesehen. Ausgleich und Ersatz wird entsprechend Anforderung geregelt. Die Zufahrt ist möglich unter Berücksichtigung des ausreichenden Baumschutzes. Hinsichtlich des Biotopsschutzes sind im Bereich der vorhandenen Satzung bereits Festsetzungen getroffen. Es wird empfohlen, den Heckenbereich auch am nördlichen Grundstücksrand entsprechend zu berücksichtigen und dies entsprechend zu beachten, um eine weitere Wanderungsbewegung ergänzend zur Möglichkeit in der bestehenden Satzung nach Osten offen zu halten. Hinsichtlich der Natura 2000-Schutzgebietskulisse wird auf die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan verwiesen und durch Heckenpflanzung ist eine Abschirmung

entsprechend gegeben. Somit können die Belange der Natura 2000-Schutzgebietskulisse und des Teiches berücksichtigt werden.

Löschwasser steht für den Umfang von 48 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung. Hinsichtlich Regenwasser ist der Nachweis durch den Bauherrn zur Versickerung zu bringen, wie es im Ortsteil typisch ist.

Die Stadt Dassow hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 05. Februar 2018 bis zum 12. März 2018 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15.01.2018 vorgenommen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt.

Die Stadt Dassow hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB überprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Vom Grundsatz her wird die Aufstellung der Satzung wie mit dem Entwurf weiterverfolgt. Es werden einzelne Festsetzungen getroffen. Es ergeben sich Belange aus der Abwägung, die bereits im Sachverhalt dargestellt sind und entsprechend zu berücksichtigen sind. Unter Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises wird die Festsetzungsdichte reduziert. Damit sind weiterhin die Mindestanforderungen für die städtebauliche Ordnung und Regelung aus Sicht der Stadt Dassow für den Bereich nach § 34 BauGB gesichert.

Im städtebaulichen Vertrag sind zusätzlich zu den Anforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, durch Sicherung der Flächen für Wanderungsbewegungen.

Die gegebenen Stellungnahmen und Hinweise finden in den Planunterlagen der Satzung und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Behandlung der Stellungnahmen durch die Stadt Dassow Berücksichtigung. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in die Entwurfsunterlagen führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

## Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Dassow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor. Es ergeben sich:
  - zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
  - teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
  - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Dassow zu eigen.

2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Anlage:

Abwägungstabelle

Satzu	ıng der Stadt Dassow übe	r die Ergä	nzuna der	Satzung üb	er d	lie				
	legung und Ergänzung de						•			
	usen gemäß § 34 Abs. 4 \$			, nondatori c						
	gung der Behörden und sons		I		-					
ottenti	icher Belange gemäß § 4 Abs.	2 BauGB			<u> </u>					
<b>ENTW</b>	URF									
I fd Nr	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3			
	Transport of the state of the s	- tunion donaing	· cottoniguing		<del>                                     </del>	=				
I.	Planungsanzeige									
<u>II.</u>	Träger öffentlicher Belange									
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	15.01.2018	23.02.2018	23.02.2018	X	X				
II.2	Amt für Raumordnung	15.01.2018	13.02.2018	05.02.2018		Х				
II.3	StALU Schwerin	15.01.2018	05.02.2018	01.02.2018		X				
II.4	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geol.	15.01.2018	06.02.2018	06.02.2018		X				
II.5	Deutsche Telekom AG	15.01.2018								
II.6	Evluth.Landeskirche	15.01.2018								
11.7	Zweckverband	15.01.2018	16.02.2018	16.02.2018		X				
II.8	E.DIS AG	15.01.2018	30.01.2018	25.01.2018		X				
II.9	Hanse Werk AG	15.01.2018	19.01.2018	19.01.2018		X				
II.10	50 Hertz Transmission GmbH	15.01.2018	22.01.2018	22.01.2018		X				
II.11	Netz Lübeck GmbH	15.01.2018								
II.12	GDMcom	15.01.2018	08.02.2018	06.02.2018		X				
II.13	LA für Kultur und Denkmalpflege	15.01.2018								
II.14	Forstamt Schönberg	15.01.2018	06.02.2018	01.02.2018		X				
II.15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	15.01.2018								
II.16	Betrieb für Bau und Liegenschaften	15.01.2018	31.01.2018	25.01.2018		X				
II.17	Wasser- und Bodenverband	15.01.2018	02.02.2018	02.02.2018		X				
	"Wallensteingraben/Küste"	15.01.2018								
II.18	Landgesellschaft M-V	15.01.2018	24.01.2018	22.01.2018		X				
II.19	Bergamt Stralsund	15.01.2018	08.02.2018	06.02.2018		X				
II.20	Straßenbauamt Schwerin	15.01.2018	08.02.2018	06.02.2018		X				
II.21	Industrie- und Handelskammer Schwerin	15.01.2018								
II.22	Handwerkskammer Schwerin	15.01.2018								
II.23	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	15.01.2018								
II.24	Deutscher Wetterdienst	15.01.2018			_					
11.25	Landesamt für innere Verwaltung	15.01.2018	18.01.2018	18.01.2018	<u> </u>	X				
II.26	Wasser- und Schifffahrtsamt	15.01.2018	24.01.2018	23.01.2018		X				
11.27	LA f. Brand- und Katastrophenschutz	15.01.2018	01.02.2018	25.01.2018	_	X				
II.28	Polizeipräsidium Rostock	15.01.2018	18.01.2018	18.01.2018	<u> </u>	X				
11.29	Bundeswehr	15.01.2018	40.40.0046	40.40.0040	_					
II.30	Freiwillige Feuerwehr	15.01.2018	12.12.2018	12.12.2018	-	X				
II.31	BUND	15.01.2018			-	$\vdash$				
II.32	NABU	15.01.2018		-	<u> </u>	$\vdash$				
II.33	Landesanglerverband	15.01.2018			-	$\vdash$				
11.34	Landesjagdverband	15.01.2018			-					
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	15.01.2018								

III.	Nachbargemeinden					
III.1	Gemeinde Roggenstorf	15.01.2018	22.01.2018	24.01.2018	X	
III.2	Gemeinde Kalkhorst	15.01.2018				
III.3	Gemeinde Selmsdorf	15.01.2018				
III.4	Gemeine Stepenitztal	15.01.2018	01.02.2018	24.01.2018	Х	
III.5	Stadt Schönberg	15.01.2018				
III.6	Stadtverwaltung HL	15.01.2018	28.02.2018	28.02.2018	X	
1	Abwägungsrelevante Stellungnahmen					
2	Stellungnahmen mit Hinweisen					
3	Stellungnahmen ohne Anregungen					

fd. Nr. Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
Landkreis Nordwestmecklen Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklur										
Landkreis Nordwestmeckienburg • Postfach 1566 • 28956 Wiemar  Amt Schönberger Land  Am Markt 15  23923 Schönberg	Auskunft erteit Ihnen:  Melanie Riegei  Dienstgebäude:  Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen  Zimmer Telefon Fax 2.218 03841/3040-6311 -86311  E-Mait: m.riegel@nordwestmeckienburg.de  Ort, Datum:  Grevesmühlen, den 23.02.2018									
Ergänzungssatzung "Ortsteil Feldhusen" der Stadt Di BauGB hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des Li vom 15.01.2018, hier eingegangen am 19.01.2018	,									
Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,	no — Altrida									
Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlage Nr. der Gemeinde mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000 Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.	en zur Aufstellung des Bebauungsplans , Planungsstand und die dazugehörige	1	Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.						
Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:	ě		Zu 2. Die Ausführung zu den beteiligten Fachdiensten und dem Abfallwirtschaftsbetrieb wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.						
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklu										
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde	Z	No de la constance de la const	Compression of the compression o	Postal and Control of the Control of	Parisher Commence	Z	Z		
FD Kataster und Vermessung										
Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage bei und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beacht	gefügt. Daraus ergeben sich Hinweise en sind.		Zu 3.  Die Stadt Dassow beschäftigt sich mit den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen und wird sie einer Abwägung unterziehen. Im Ergebnis der Abwägung werden die Belange entsprechend beachtet.	Teilweise zu berücksichtigen.						

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag		
Melanie Riegel SB Bauleitplanung		

Nr.   Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:  1. Allgemeines Die Stadt Dassow möchte mit der Satzung zusätzliche Möglichkeiten für eine Wohnbebauung in Feldhusen schaffen, indem die Flurstücke 8 und 9 in den Bebauungszusammenhang einbezogen werden sollen. Die einbezogenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen largestellt.  Grundsätzlich dienen die städtebaulichen Satzungen dem Zweck, die Zulässigkeitsmaßstäbe der Planersatzregelung des § 34 Abs. 1 für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben zur Anwendung zu bringen. Nur in begrenztem Umfang können die Zulässigkeit von Vorhaben zur Anwendung zu bringen. Nur in begrenztem Umfang können die Zulässigkeitsmaßstäbe des § 34 abs. 1 durch planerische Festsetzungen abgelöst werden. Denn würde diese Regelung vollstänglurch satzungsrechtliche Festsetzungen verdrängt, würden die städtebaulichen Satzungen ohne mifassende Planung an die Stelle der Bauleitplanung treten. Die begrenzte Steuerungsfunktion der tädtebaulichen Satzungen folgt nicht nur aus deren beschränktem Anwendungsbereich und deren rünktion im normsystematischen Beziehungsgefüge zwischen der Bauleitplanung und der esetzlichen Planersatzregelung des § 34 Abs. 1, sondern auch aus dem Worlaut des § 34 Abs. 5. 2, der die Reichweite der planerischen Gestaltungsmöglichkeiten regelt. Danach können in den rätzungen nach Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 "einzelne Festsetzungen" nach § 9 Abs. 1 und 3 S. 1 sowie bs. 4 getroffen werden. Daraus folgen hinsichtlich der Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der näucklungs- und Ergänzungssatzungen Beschränkungen, die einer vollständigen Ersetzung der § 34 Abs. 5 verankerten Zulässigkeitsmaßstäbe durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 20 Kinster BeckRS 2003, 20495).	X 1 2	Zu 1.  Die Hinweise der Bauleitplanung werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung und das entsprechende Ergebnis.  Zu 2.  Die Sachdarstellung entspricht den planungsrechtlichen Gegebenheiten.  Zu 3.  Die Stadt Dassow ist davon ausgegangen, dass sie Festsetzungen nur als einzelne Festsetzungen trifft ohne Grundzüge zu berühren. Die Satzung soll nicht an die Stelle der verbindlichen Bauleitplanung (eines Bebauungsplanes) treten, sondern es sollen einzelne Festsetzungen getroffen werden. Die Stadt prüft den Sachverhalt im Folgenden auf Konformität der Stellungnahme des Landkreises. Sofern die Möglichkeit besteht, weitere Festsetzungen zu reduzieren, macht die Stadt davon Gebrauch.  Zu 4.  Die Stadt beschäftigt sich mit dem Sachverhalt. Im Einzelnen werden zu den Belangen Vorkehrungen getroffen. Die 300 m² je eigenständigem Grundstück für die Versieglung wurden als zweckmäßig und abgeleitet aus dem Bebauungsumfang in der Ortslage gesehen. Für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist dieser Ansatz wichtig. Die Stadt verzichtet auf die Festsetzung der 300 m² Grundfläche, betrachtet diese jedoch weiterhin bei der Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Auf die offene Bauweise wird verzichtet. Diese ist ohnehin ortstypisch.  Hinsichtlich der Baugrenze belässt es die Stadt Dassow dabei diese festzusetzen. Die Baugrenze wird festgesetzt, weil damit das Grundstück hinsichtlich der Überbauung in dem rückwärtigen Teil des Grundstücks klargestellt wird. Es wird Bezug hergestellt zu der Bebauung und dem bereits vorhandenen bebauten Grundstück herzustellen, wird die Baugrenze weiterhin aufrechterhalten. Auf die Festsetzung der Traufhöhe und der Dachneigungen zur Ableitung der Firsthöhe wird in der Planzeichnung verzichtet. Es ist bereits im Teil B-Text wie in der Ursprungssatzung enthalten.  Zu 5.  Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Die vorhandene bauliche Umgebung prägt auch diesen Bereich des Grundstücks. Es sind eingeschossige Gebäude, wie sie in der Umgebung vorhanden sind. Das Flurstück 6 wurde im Rahmen der Anfor	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.  Teilweise zu berücksichtigen.  Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die Baugrenze z.B. ermöglicht in Kombination mit der Grundfläche jedoch eine Bebauung mit einer Fläche von 300 m². Und das für jedes der einzubeziehenden Grundstücke. Das widerspricht der Begründung, in der unter Punkt 4.2 von einer einzeiligen Bebauung in erster Reihe entlang der öffentlichen Straße die Rede ist. Auf die Bebauung von Flurstück 6 kann allgemeinhin nicht abgestellt werden, da es für die Ortslage nicht prägend ist.  Will die Gemeinde an den getroffenen Festsetzungen festhalten, ist die Satzung als einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB im zweistufigen Bauleitplanverfahren (Regelverfahren) durchzuführen. Die Ergänzungssatzung ist mit der beabsichtigen Dichte der Festsetzungen hingegen nicht umsetzbar. Die Verwendung des geplanten Verfahrens ist von daher zu prüfen.	0	Zu 6. Unter Berücksichtigung der Hinweise des Landkreises und der Beachtung im Rahmen der Abwägung hält die Stadt Dassow an der Erstellung der Innenbereichssatzung fest. Die Festsetzungsdichte wurde unter Bezug auf die bisher vorliegende Satzung reduziert.  Zu 7.	Nicht zu berücksichtigen.
Die weitere Voraussetzung, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein müssen, knüpft an die allgemeinen Grundsätze an, insbesondere daran, dass im Hinblick auf den nach § 34 zu fordernden Bebauungszusammenhang aus dem angrenzenden Bereich hinreichende Zulässigkeitskriterien für die Bestimmung der baulichen Nutzung auf den einzubeziehenden Außenbereichsflächen entnommen werden können. Darin liegt zugleich die Rechtfertigung für die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung, durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Es reicht nicht aus, dass die einzubeziehenden Flächen an den Innenbereich grenzen. Nur soweit - sachlich und räumlich - eine Prägung des angrenzenden Bereichs auf die in Betracht kommenden Außenbereichsflächen gegeben ist, können diese einbezogen werden. Maßgeblich ist die Reichweite der Prägung aus dem angrenzenden bebauten Bereich auf die Außenbereichsflächen insoweit, als damit auch die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der Außenbereichsflächen entnommen werden können. Ist dies nicht der Fall, können die Rechtsfolgen der Anwendung der Zulässigkeitsregeln des § 34 nicht greifen. Um dies zu vermeiden, wird für die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung die Prägung durch den angrenzenden Bereich verlangt. Beim angrenzenden Bereich handelt es sich um den Bereich, der Bestandteil des jeweiligen im Zusammenhang bebauen Ortsteils ist. Zu verlangen ist eine Prägung im Hinblick auf die Zulässigkeitsmerkmale des § 34 Abs. 1 und 2, d.h. es müssen hinreichende Zulässigkeitsmerkmale im Hinblick auf die Art und		Die vorhandene Bebauung prägt die Ortslage hinreichend. Es ist auf der westlichen Straßenseite eine lückenlose Bebauung vorhanden. Zusätzliche Flächen werden als Ergänzungsgrundstücke mit einbezogen. Es handelt sich um die Ergänzung einer vorhandenen Ortsstruktur. Insofern hält die Stadt Dassow die Erstellung der Ergänzungssatzung aufrecht.	Teilweise zu berücksichtigen.
das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, vorhanden sein. Dabei wird nicht verlangt, dass nur bestimmte Nutzungen zulässig sein dürfen; denn darauf ist der Zulässigkeitsmaßstab des § 34 Abs. 1, der auf die Eigenart der näheren Umgebung abstellt und je nach den örtlichen Verhältnissen auch eine Bandbreite an Arten (EZBK/Söfker BauGB § 34 Rn. 115-119a, beck-online).  Da sich die Beurteilung der Bauvorhaben nach Rechtskraft der Satzung nach § 34 BauGB richtet, ist die Zulässigkeit, je nach Einschätzung des Baugebiets, nicht nur auf Wohngebäude beschränkt. Wenn nur Wohngebäude errichtet werden sollen, ist das nur über eine Festsetzung möglich. Die Gemeinde ist aber angehalten davon Abstand zu nehmen. Der erste Satz des Absatzes unter 4.2 der mit "Es ist davon auszugehen" beginnt, ist zu streichen.	8	Dieser Sachverhalt wird korrigiert. Nach den inhaltlichen Festsetzungen der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 BauGB. Somit gilt für die Nutzung nicht nur das Wohngebäude zulässig sind. Es gilt jedoch, dass für Wohngebäude Festsetzungen getroffen werden, wenn es sich um eingeschossige Wohngebäude handelt. Es wäre festzuhalten, dass nur eingeschossige Wohngebäude zulässig sind, weil in der Umgebung auch nur eingeschossige Gebäude vorhanden sind, die prägend sind. Hierzu sollte die Begründung ergänzt werden. Ansonsten wird der Anregung gefolgt und die Begründung angepasst.	Zu berücksichtigen.
Gem. § 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB sind auf Satzungen nach Nr. 3 ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, mit Satzungsbeschluss muss der Ausgleich	9	Zu 9.  Der Ausgleich wird entsprechend gesichert.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
II. Verfahrensv Keine Hinweise	ermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel 3.	10	Zu 10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
III. Planerische Planzeichnung. Die Traufhöhe Festsetzungen		11	Zu 11. Es gelten nur die inhaltlichen Festsetzungen. In Planzeichnung und Zeichenerklärung wird darauf verzichtet.	Zu berücksichtigen.
<i>Planzeichenerk</i> Keine Hinweise		12	Zu 12. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Text - Teil B: Zu 2.1 Die Festsetzung die Hecken gep	g ist nicht eindeutig, zweifelsfrei und unmissverständlich. In welchem Abstand sollen flanzt werden?	13	Zu 13. Die Anforderungen an die Heckenpflanzung werden überprüft und neu festgesetzt. Es handelt sich nicht um den Punkt 2.1 sondern um den Punkt 2.2. Nur hier sind in den inhaltlichen Festsetzungen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz getroffen.	Zu berücksichtigen.
	ing sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.	24	Zu 14. Die Begründung wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
FD Bauordnung	e Begründung für die Festsetzung der GR mit 300 m² sowie für die festgesetzte städtebauliche Notwendigkeit ist weder ersichtlich noch gegeben.  a und Umwelt  urschutzbehörde: Frau Hamann	15 15	Zu 15.  Die Anforderungen wurden bereits in der Bewertung der Stellungnahme behandelt. Die 300 m² werden für die Ausgleichs- und Ersatzregelung aus der Ortslage abgeleitet, um hier eine Bemessung des Ausgleichs zu bestimmen. Die festgesetzte Baugrenze wird unter Berücksichtigung der bebauten Nachbarschaft auf dem Flurstück 6 gewählt.	Teilweise zu berücksichtigen.
die im Ranme	ahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, n der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		В	
die im Rahme	ahme weist auf entgegenstehende Belange hin, n der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.  Ahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	Zu 1. Die Stadt Dassow nimmt die entgegenstehenden Belange zur Kenntnis. Im Ergebnis der Behandlung der Anregungen werden entgegenstehende Belange aus Sicht der Stadt Dassow ausgeräumt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Teilweise zu berücksichtigen.
Laut dem Entw Ausgleich für mindestens zw Ortslage Feldh Baugesetzbuch der Ausgleich d Bundesnatursci sach- und fachg Grund der fehl	ung: Frau Hamann  urf zur Ergänzungssatzung über den Ortsteil Feldhusen der Stadt Dassow soll der die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe durch die Neuanpflanzung von eiereihigen Hecken im Plangebiet erzielt werden. Zur Ergänzungssatzung der usen wurde keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingereicht. Nach § 1a Abs. 3 es (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und er zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem nutzgesetz) zu berücksichtigen. Eine naturschutzfachliche Beurteilung sowie eine gerechte Abwägung aller mit der Planung zu berücksichtigenden Belange sind auf enden Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Modell der "Hinweise zur g" nicht möglich. Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.	for the second	Zu 2. Bisher wurde auf eine gesonderte Eingriffs-/Ausgleichregelung verzichtet. Unter Berücksichtigung der innerörtlichen Verdichtung wurde lediglich die Anpflanzung am Rand des Gebietes und im Übergang zur offenen Landschaft als Maßnahme festgesetzt, um somit eine Kompensation der Eingriffe zu realisieren. Die theoretische Betrachtung zu Ausgleich und Ersatz wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Auf Grundlage der Festsetzungen zu den Heckenpflanzungen auf den Flurstücken 8 und 9 in der Gemarkung Feldhusen ist davon auszugehen, dass diese nicht den Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme entsprechen. Nach dem Heckenerlass Mecklenburg-Vorpommern Punkt IV/1 sollen Neuanpflanzungen im Rahmen von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen eine Mindestbreite von 4 m aufweisen. Diese Hecken sind mindestens 2-reihig mit beiderseitigem Krautsaum von jeweils 1 m auszubilden. Des Weiteren ist die Anlage 11 der Hinweise zur Eingriffsregelung bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. In der Anlage 11 ist festgelegt, welche Anforderungen Heckenpflanzungen erfüllen müssen, um als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden zu können. Auf die Anpflanzung von nichtheimischen Gehölzen innerhalb von Kompensationsmaßnahmen ist zu verzichten. In der Satzung wurden auch die zu verwendenden Gehölzqualitäten für die Anpflanzungen nicht bestimmt. Die festgesetzten Anpflanzungen um das Plangebiet sind als Kompensationsmaßnahmen daher nicht geeignet.	0.7	Zu 3.  Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird auf die Erfordernisse für die Anrechenbarkeit der Heckenpflanzung geachtet. Für Ausgleich und Ersatz wird eine 4 m breite Hecke festgesetzt. Die Pflanzqualitäten und die Arten werden entsprechend Ausgleichserfordernis beachtet.	Zu berücksichtigen.
Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann Laut Begründung zur Ergänzungssatzung für den Ortsteil Feldhusen befinden sich im Geltungsbereich Baumbestände. Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, ob die Bäume nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Gesetzlich geschützte Bäume sind im Planzeichenteil A darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen. Es sind Festsetzungen zum Schutz des Wurzelbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) geschützter Bäume vor Eingriffen zu treffen.	<b>Y</b>	Zu 4.  Die Satzung ist nicht mit einer qualifizierten Planung vergleichbar. Es geht um die Rechtsfestsetzung der Grundstücke. Der Schutz und die Erhaltung geschützter Bestandteile ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wurde betrachtet, ob der Erhalt der Gehölze möglich ist und Zufahrten so gelegt werden können, dass die Gehölze erhalten werden können. Dies ist auch aus der Überdeckung der Satzung mit dem Luftbild zu erkennen. Die Anforderungen an das Baugenehmigungsverfahren sind im Zuge der Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB zu beachten. Die Begründung wird ergänzt. Auf eine Festsetzung umfassender Art wird verzichtet.	Teilweise zu berücksichtigen.
Artenschutz: Herr Dr. Podelleck Bauvorbereitende Flächenberäumungen von Grünlandflächen sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern vorzunehmen, nicht zwischen dem 15. März und dem 15. Juli. Soll davon abgewichen werden, so ist zuvor durch eine gutachtliche Kontrolle sicherzustellen, dass die Fläche nicht von bodenbrütenden Vögeln besonders geschützter Arten angenommen ist.	J	Zu 5. Dieser Hinweis wird entsprechend beachtet.	Zu berücksichtigen.
Begründung: Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.	6	Zu 6. Die Begründung und die inhaltlichen Festsetzungen werden ergänzt.  Zu 7.	Zu berücksichtigen.
Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel  Die geplante Erweiterung der Ortslage Feldhusen berührt ein permanentes Kleingewässer, das unter der Biotop-Nr. NWM00957 in das Biotopverzeichnis eingetragen worden ist. Das Kleingewässer unterliegt den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Offenbar sind mögliche Auswirkungen auf das Kleingewässer (z. B. Verinselung durch vollständiges Umbauen) bisher nicht geprüft worden. In der Satzungsbegründung (Pkt. 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege) fehlt jeder Hinweis auf den geschützten Biotop. Seitens des Plangebers ist zu prüfen, ob von der geplanten Planänderung, bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, in deren Folge es zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Kleingewässers kommen kann.	yeng	Die Stadt Dassow wird ihre Ausführungen ergänzen. Bereits in der rechtskräftigen Satzung wurden nördlich des Teiches entsprechende Maßnahmen und Flächen vorgesehen. Dieser Sachverhalt wird in der Satzung über die Ergänzung der Ortslage ergänzt. Durch Belassung der Bauaktivitäten auf den Baugrundstücken wird davon ausgegangen, dass baubedingte Auswirkungen entstehen können, die jedoch zeitlich befristet sind. Anlagebedingte Auswirkungen können durch unversiegelte Flächen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Insofern werden die Planunterlagen entsprechend ergänzt. Es werden Heckenpflanzungen von 4 m, die gleichzeitig als Ausgleich und Ersatz dienen, festgesetzt.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Natura 2000: Europäisches Vogelschutzgebiet "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" (DE 2031-471)  Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Flächen, die weniger als 100 m vom Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" (DE 2031-471) entfernt sind. In der Begründung zur Satzung wird sich mit dem SPA und möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht auseinandergesetzt. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes SPA "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können unzulässig. Seitens des Plangebers ist zu prüfen, ob von der geplanten Planänderung, bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen können, in deren Folge unzulässige Veränderung oder Störungen im Sinne von § 33 BNatSchG auftreten.	8	Zu 8. Die Begründung zur Satzung wird ergänzt. Die Stadt nimmt Bezug auf ihre FFH-Verträglichkeitsüberprüfungen im Zuge der Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Es handelt sich um eine gleichartige Bebauungsform wie sie im Ort vorhanden ist. Eine Abgrenzung zur offenen Landschaft ist erfolgt. Damit können erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Durch Anpflanzung einer Hecke ist die Außenwirkung reduziert.	Zu berücksichtigen. Ergänzung der Unterlagen.
Rechtsgrundlagen  BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542)  NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBI. M-V S 66)  Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.  EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)	9	Zu 9. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen.
<ul> <li>(Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)</li> <li>Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011</li> <li>Hinweise zur Eingriffsregelung Landesamt für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern, Schriftenreihe Heft 3/1999</li> <li>Heckenerlass Erlass zum Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken Mecklenburg-Vorpommern, gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 20. Dezember 2001 Amtsblatt M-V, S. 129</li> <li>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</li> </ul>	Nage.	C	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.  Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.  Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		Zu 0. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1. Wasserversorgung:  Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.		Zu 1.  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Pflicht wurde auf den ZVG übertragen. Mit Bescheid vom 22.10.2003 (AZ; 66.11-13/10-58083-264-03) wurde der Zweckverband von seiner Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 31.10.2018 befreit.	2	Zu 2.  Der Zweckverband wurde beteiligt. Es ist eine einzelne Kläranlage zu errichten.	Zu berücksichtigen.
3. Niederschlagswasserbeseitigung: Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser erfolgt aufgrund der Niederschlagswassersatzung des ZVG vom 08.12.2016 erlaubnisfrei. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.	3	Zu 3.  Das Regenwasser ist zu versickern. Die Anforderungen sind wie üblich in der Ortslage zu erfüllen.	Zu berücksichtigen.
4. Gewässerschutz: Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.	7	Zu 4. Ein Hinweis wird beachtet und in der Begründung ergänzt zu wassergefährdenden Stoffen.	Zu berücksichtigen.
Mit der Bauausführung ist sicher zu stellen, dass vorhandene Drainageleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bzw. so wiederhergestellt werden, so dass Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in jedem Fall ausgeschlossen werden.	J	Zu 5. Dieser Hinweis wird ergänzt. Zu 6.	Zu berücksichtigen.
Rechtsgrundlagen	American American	Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. S. 2771)	6		
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 431, 432)	PP (OPFICE AND		
Untere Abfallbehörde: Herr Scholz	D	D	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	Characteristics and Charac		
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Zu 1.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	4	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Abfall	rechtliche Belange sind durch die Ergänzungssatzungssatzung nicht wesentlich berührt.	2	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallrechtliche Belange nicht wesentlich berührt werden. E.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die S	tellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, n Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.  tellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin,	<b>Y</b>		
	Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. tellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. Zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
34 Abs	delt sich um eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Gemäß § .5 Satz 4 BauGB ist § 1a Abs. 2 und 3 ("Bodenschutzklausel") BauGB anzuwenden.	2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bodenschutz zu beachten ist. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits in den inhaltlichen Festsetzungen unter § 3 der Satzung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die St	ellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	E	F	
die im	ellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
L	ellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.  onsschutzrechtliche Belange sind durch die Ergänzungssatzung nicht erheblich berührt.	1	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass immissionsschutzrechtliche Belange nicht erheblich berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	ātzliches	(G)	G	
Entsteh vorgebe	e Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der ung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) ugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame beiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)	1	Zu 1. Anforderungen an den Brandschutz sind entsprechend zu beachten. Zu 2.	Zu berücksichtigen.
Insofern Feuerwe Feuerwe	arkeit bebaubarer Flächen Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der ehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des ehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den en gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.	7	Zu 2. Anforderungen an den Brandschutz sind gemäß Landesbrandschutzgesetz M-V zu beachten.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflä über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bem Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Fe zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jeder	essen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehr ausreichend bemessene		
Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmac Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandsc wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwassc der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge	Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der chutzdienststelle fest, dass im Einzelfall erversorgung erforderlich ist, bet biodie	Zu 3.  Die Löschwasserbereitstellung kann in erforderlichem Umfang gemäß Stellungnahme des Amtes Schönberger Land für die Stadt Dassow erfüllt werden.	Zu berücksichtigen.
Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung ein derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Al Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind di anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richt ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisik Allgemein gilt, dass der über den Grundschur Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Pendurch die Gemeinde getragen werden muss. Ermögli Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit er grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahme Sicherstellung Sorge tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin	Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt den jeweils örtlichen Verhältnissen, it und das zulässige Maß der baulichen e anzusetzenden Löschwassermengen werte zu ermitteln. Wobei ein nicht o hierbei zu berücksichtigen ist. Iz hinausgehende, objektbezogene sonenrisiko durch Schadenfeuer, nicht cht die Gemeinde jedoch über ihre ihröhtem Löschwasserbedarf, so hat fällen abgesehen, auch für dessen		
Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über d werden, muss die gesamte Löschwassermenge für d Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitges	den Grundbedarf in dem jeweitigen		
<ul> <li>Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem V Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss na Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)</li> <li>Löschwasserbrunnen nach DIN 14220</li> <li>Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230</li> </ul>	ach DIN 14244 sowie Zufahrten mit		
Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht weser Entfernung sein.	Weastrecke zum Aufbau einer		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte:  - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m	24		
Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.  Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.	2 (II)	Н	
Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung.	1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Straßenbaulastträger  Zur o. a. Satzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	Z	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Abfallwirtschaftsbetrieb  Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, die Abfallentsorgung kann satzungsgemäß an der Grundstücksgrenze durchgeführt werden.	J	I Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und die Abfallentsorgung gemäß Satzung erfolgen kann.	Zur Kenntnis zu nehmen.
FD Kataster und Vermessung Siehe Anlage.	16	K Zu 1.	
		Die Anlage ist nicht beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg  1 3, Feb. 2018  Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 191 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa werner@afrivm.mv-regierung.de AZ: 120-507-01/18 Datum: 05,02.2018		
Landesplanerische Stellungnahme zur Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB  Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 15.01.2018 (Posteingang: 18.01.2018) Ihr Zeichen: 61.27		
Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,  die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.  Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand: September 2017) vorgelegen.	<ul> <li>Zu 1.</li> <li>Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>Zu 2.</li> <li>Die Hinweise zu vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul>	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Dassow, die bau- und planungsrecht- lichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnraum im Ortsteil Feldhusen zu schaf- fen. Der Vorhabenstandort schließt an die im Zusammenhang bebaute Ortslage an.  Innerhalb des ca. 0,37 ha großen Geltungsbereiches der Satzung ist die Errichtung von eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.  Im rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplan für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow ist der Vorhabenstandort als Wohnbaufläche (W) dargestellt.		

			I
lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Raumordnerische Bewertung Der Stadt Dassow wird die Funktion eines Grundzentrums (vgl. 3.2.2 (1) Z RREP WM) zugewiesen.  Das o.g. Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM, wonach die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist.		Zu 3.  Die Ausführungen der raumordnerischen Bewertung sind der Stadt Dassow bekannt und werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Außerdem entspricht das o.g. Vorhaben den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP M-V und 4.1 (2) Z RREP WM, wonach neue Siedlungsflächen in Anbindung an die bebaute Ortslage auszuweisen sind.			
Ferner sind für den Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen:  - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM),  - Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) und  - Festlegung als Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM).  Die o.g. Programmsätze sind zu berücksichtigen.	3		
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zu einem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (6) Z LEP M-V und 5.1 (4) Z RREP WM) sowie zu einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. 6.1 (7) LEP M-V und 5.1 (5) RREP WM) befindet.			
Bewertungsergebnis Die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	4	Zu 4.  Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	7	<ul><li>Zu 5.</li><li>Die Beurteilungsgrundlagen ändern sich aus Sicht der Stadt nicht. Die Stadt Dassow hält ihre Planungsabsichten aufrecht.</li><li>Zu 6.</li></ul>	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmig- ten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Über- nahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.	6	Dies ist das Geschäft der laufenden Verwaltung und wird durch die Verwaltung erledigt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag			
Theresa Werner			
Verteiler 2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail 3. EM VIII 360 – per Mail			

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  Stal U Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin			
Amt Schönberger Land z. H. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23923 Schönberg  Amt Schönberger Land  05, Feb. 2018  STAB LEB LEB LEB LEB LEB LEB LEB LEB LEB LE		Zu 0.	
Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen		Es wird nachfolgend die Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen vorgenommen. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Ihr Schreiben vom 15. Januar 2018		Zu 1.1.	
Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	Ø	Die Stadt Dassow entwickelt die Satzung auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes. Anteilig sollen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück zum Übergang zur offenen Landschaft möglich sein.  Ansonsten sollen Kompensationsflächenäquivalente aus einem Ökopool, der bereits	Zur Kenntnis zu nehmen.
in Höhe von ca. 0,37 ha betroffen sein. Der Kompensationsbedarf wurde noch nicht endgültig festgelegt. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch eine Hecke bzw. auf den zukünftigen Grundstücken umgesetzt werden. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet worden der ist is		vorbereitet ist, in Anspruch genommen werden. Hierfür werden aus Sicht der Stadt Dassow keine weitergehenden Beteiligungsverfahren erforderlich. Die Klärung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird dem privaten Vorteilnehmer überlassen. Eine Ausgleichszahlung ist nicht im planungsrechtlichen Zusammenhang beachtlich. Unabhängig davon fehlt der Stadt die entsprechende Rechtsgrundlage.	
dauerhaft entzogene Ackerland muss ein Ausgleich gezahlt werden. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Landwirtschaft noch keine vollständige Stellungnahme abgegeben werden.	12.	Zu 1.2.  Aus Sicht der Stadt Dassow genügt die Ausführung. Andere Flächen werden für die Satzung bis auf Kompensationsflächenäquivalente eines Ökopools nicht in Anspruch genommen. Insofern erwartet die Stadt Dassow keine neue Stellungnahme.	Nicht zu berücksichtigen.
2. Integrierte ländliche Entwicklung  Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet im Bereich des Bodenordnungsverfahren Pötenitz befindet.	2,1,	Zu 2.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Satzungsgebiet im Bodenordnungsverfahren Pötenitz befindet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bedenken werden aber nicht geäußert.	2.2,	Zu 2.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken nicht geäußert werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	fd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	nutz, Wasser und Boden			
Naturschut	hutz orhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 rausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer rbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Z1.	Zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Naturschutzes des StALU nicht berührt sind. Die aus Sicht der Stadt Dassow erforderlichen Behörden und TÖB wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Vorpommer	erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- n (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden t, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken	<b>3</b> .2.	Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Straße 12, Oberbürgen	en- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und neister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte lastenkataster sind dort erhältlich.	23,	Zu 3.3.  Dies ist der Stadt Dassow bekannt. Der Landkreis hat sich mit seiner Stellungnahme entsprechend geäußert. Kenntnisse über Altlasten liegen nicht vor.  Zu 3.4.	Zu berücksichtigen.
Werden in Bodenverän Bundesbode Gesetzes (Landesbod	Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche der derungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des inschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern enschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren zbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.		Zu 3.4. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den inhaltlichen Festsetzungen. Eine Präzisierung erfolgt.	Zu berücksichtigen.
4. Immissio	ns- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft			
	ns- und Klimaschutz			
lm Planung bekannt, di angezeigt w	sbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage e nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder urde.	£1.	Zu 4.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen nach BImSchG in der immissionsschutzrelevanten Umgebung vorhanden sind. Die Begründung wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Hinsichtlich abfallrechtlic	der Festlegung der Grenzen bestehen keine immissionsschutz- sowie hen bedenken.	4.2	Zu 4.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Im Auftrag			Bedenken bestehen.	
MG				
Henning Rea	nus			
	1			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
(LUNG GU  Von: Gesendet: An: Betreff:  Sehr geehrte I  vielen Dank fü  Das Landesankeine Stellung  Mit freundliche Im Auftrag  Maria Reimer  Landesamt für Dezernat "Inne Goldberger Str 18273 Güstrow	(LUNG GUE, 100c) Reimer, M.  (LUNG GUE, 100c) Reimer, M.  Dienstag, 6. Februar 2016 13:12  'g. kortas-holzerland@schoenberger-land.de' S18021 - Satzg. Stadt Passow über die Ergä. der Satzg. über Festlegung und Ergä. des im Zushang bebauten OT Feldhausen (Az. 61.27)  Damen und Herren,  ir die Beteilligung an o.g. Vorhaben.  mit für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.01.2018  nahme ab.  Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.01.2018  1 Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.01.2018  2 Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.01.2018	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des LUNG keine Stellungnahme abgegeben wird.	
Goldberger Str 18273 Güstrow Tel. 03843 / 77 Fax 03843 / 77	rer Denst, Beschaffung, Organisation und Controlling" radio et 2 / / 103		
. ,			

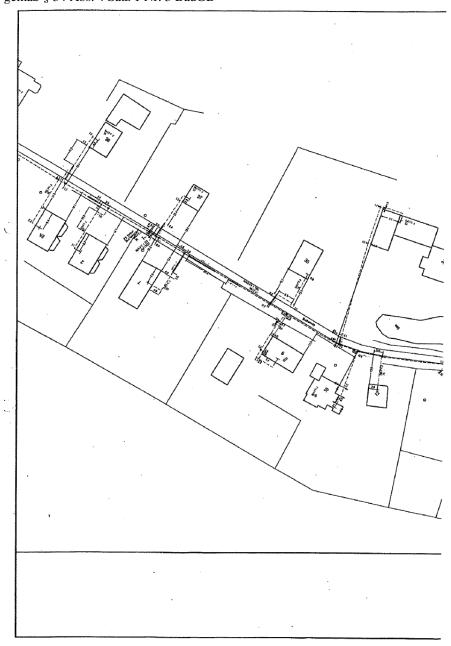
lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
eMail  Betreff: AW: \$18021 - Satzg. Stadt Passow über die Ergä. der 13.02.2018 09:31:39 Satzg. über Festlegung und Ergä. des im Zus An: g. kortas-hotzerland@schoenberger-land.de Von: maria.reimer@lung.mv-reglerung.de Priorität: Normal Anhänge: 1 reimer_2018-02-13_09-24-35.pdf 269.021 Bytes 13.02.2018 09:25:34  Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, vielen Dank für Ihre Rückfrage. Leider wurde die Hälfte der Betreffzeile inkl. Aktenzeichen gekürzt - siehe beigefügten Scan. Sie haben natürlich recht. Es handelt sich nicht wie im Betreff angegeben um Passow sondern um Dassow OT Feldhusen mit dem Az: 61.27.  Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Maria Reimer  Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat "Innerer Dienst, Beschaffung, Organisation und Controlling" Goldberger Straße 12	2	Zu 2. Die Korrektur zur Benennung der Stadt Dassow wird zur Kenntnis genommen.	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.
Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777 103 Fax 03843/777 103 Fax 03843/777 103 maria.reimer@lung.mv-regierung.de  Von: Gesa Kortas-Holzerland [mailto:g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de] Gesendet: Montag, 12. Februar 2018 18:08 An: (LUNG GUE, 100c) Reimer, M. <maria.reimer@lung.mv-regierung.de> Betreff: Re: S18021 - Satzg. Stadt Passow über die Ergä. der Satzg. über Festlegung und Ergä. des im Zus  Sehr geehrte Frau Reimer,  könnten Sie bitte Ihr Schreiben noch einmal überarbeiten und in der Mail direkt als Überschrift angeben, zu welcher Satzung Sie sich äußern bzw. nicht äußern.  Ich kann in der Betreffzeile leider nur die Hälfte lesen, also nicht um welchen Ortsteil es sich ggf. handelt. Und in diesem Fall steht dort Stadt Passau.  Damit ist eine korrekte Zuordnung und rechtssichere Abwägung nicht möglich.  Vielleicht meinen Sie Stadt Dassow/ OT Feldhusen? Daher möchte ich Sie bitten, dies noch einmal zu prüfen und erneut zu antworten.  Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Kortas-Holzerland</maria.reimer@lung.mv-regierung.de>			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
O	riginal Message processed david®		
S: Pa Sa Er	B8021 - Satzg. Stadt sssow über die Ergä. der stzg. über Festlegung und gg. des im Zusha 6. bruar 2018, 13:12 Uhr		
Vo	naria.reimer@jung.mv- regierung.de		
An	o g.kortas- holzerland@schoenberger- land.de		
Seh	r geehrte Damen und Herren,		
viele	en Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.		
Das vom	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen 15.01.2018 keine Stellungnahme ab.		
Mit f	reundlichen Grüßen		
Im A	suftrag		
Mari	a Reimer		
1827 Tel. (	desamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V ernat "Innerer Dienst, Beschaffung, Organisation und Controlling" berger Straße 12 '3 Güstrow 03843 / 777 103 03843 / 777 9103 a.reimer@lung.mv-regierung.de		
	AND		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/v	/om		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Zweekverband Grev	Veckverband evesmühlen erendhier Karl-Maza-Sir 770 - 28530 Groveanählen berger Land	Karl-Marx-Str. 23936 Grevesmült Wasserversorgung und Abwasserbeseitigu Körperschaft des öffentlichen Rechten - Der Verbandsvorsteher -	len		
FB IV Am Markt 1 23923 Scho	5	Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten:  Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 to 9.00 - 18.00 to 9.	Jhr J		
Mein Aklanzeichen t1/ck Satzung der des im Zusa RegNr.: 027	mmemany bebauten Onstells Feidi	757 610 Datum 16.02.2018 der Satzung über die Festlegung und Ergänzung husen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB			
mit Schreibe Entwurf der d Entwurf Sept	ember 2017).	1.2018) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Fellbereich der Ortslage Feldhusen (Planungsstand	And the second s	Zu 0.	
Mit dieser E aufgenomme geschaffen.	ergänzung werden zwei weitere Grun. Damit wird die Voraussetzung f	undstücke in den Geltungsbereich der Satzung für den Bau von zwei weiteren Doppelhäusern	Ø	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die I rinkwas	<u>serversorgung / Löschwasserbereitstel</u> serversorgung ist über die Anlagen des	s ZVG gesichert.	1	Zu 1. Die Sicherung von Trinkwasser wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Zu berücksichtigen.
Dereitateneri.	kann der ZVG nur im Rahmen se Der Hydrant Nr. 201 steht für Löse Bereich nicht ab.	einer technischen und rechtlichen Möglichkeiten chwasserzwecke zur Verfügung deckt aber den	2	Zu 2. Die Ausführungen zum Löschwasser werden zur Kenntnis genommen und beachtet.	Zu berücksichtigen.
Der ZVG is Grundstückse	<u>vasserentsorgung</u> t für die Ortslage Feldhusen vor igentümer müssen daher die Schmutz e regeln. Die Schlammabfuhr erfolgt üb	n der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Die wasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage bzw. er den ZVG.	3	Zu 3. Die Ausführungen zur Kleinkläranlage werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Feldhusen ist Niederschlags	wasser auf den Grundstucken zu vers		X	Zu 4. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers obliegt dem privaten Bauherrn durch entsprechende Vorrichtungen die Versickerung zu ermöglichen. Dies ist ortstypisch.	Zu berücksichtigen.
Mit freundliche	en Grüßen	ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.	5	Zu 5. Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
E.015 Netz Gribbi Amt Schö für die Sta Dassower 23923 Sch Neubukow Satzung d	DIS  R. Fostfach 1483, 1950A Fürstenwalde/Spree  Inberger Land adt Dassow  Straße 4  Aint Schönberger Land	E.DIS Netz GmbH Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Vertelinetze Ostseekiste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Nobert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-286 norbert.lange @e-dis.de		
Bitte stets	angeben: Upl/18/05	Unser Zeichen NR-M-O-		
gegen die d Sie erhalter eingetrager diese Eintr- weisung da Bitte beach Einweisung muss. Für einen w che Erweite auf geeigne sen. Zur weitere der Aufwen	der o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.  In mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem nen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass agungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einstellen.  Inten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine gedurch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen veiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine umfangreierung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir te Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewieren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung indungen für die künstige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtnen Antrag mit folgenden Informationen:	Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kalser Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRS 1605 SI.Nr. 061 198 06416 Ust.Id. DE\$22ZZ00090175587 Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree ISAN DE75 2270 0000 0254 5515 00	Zu 2.  Die Informationen zum Leitungsbestand werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um Hauptleitungen im öffentlichen Bereich sowie um Hauszuleitungen. Es handelt sich lediglich um einen Hinweis im Rahmen des Planverfahrens. Die Stellungnahme bzw. der Leitungsverlauf werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Einweisungen im Zuge von Baumaßnahmen sind gesondert zu beachten.  Zu 3.  Der Sachverhalt wird zwar zur Kenntnis genommen, irritiert jedoch. Es handelt sich nur um ein Grundstück, dass in die Bebauung einbezogen wird. Insofern geht die Stadt davon aus, dass die Belange geregelt werden können. Sollte wider Erwarten kein Grundstück im öffentlichen Raum ausreichend sein, sind auf privaten Flächen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zu berücksichtigen.  Teilweise zu berücksichtigen.
- Lage- bzw - Erschließu	Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; ingsbeginn und zeitlicher Bauablauf;	BIC DEUTDEBB160  Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00		

lfd. Nr. Stell	ungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
e.di	S			J
<ul> <li>vorgesehene Au strombedarf;</li> <li>Nach Antragstellt angebot f ür den A</li> <li>Nachfolgend möc</li> </ul>	aktur und Leistungsbedarf; sbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- ung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- unschluss an unser Versorgungsnetz.  chten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen	Zen S	Zu 4. Hinweise zu Baumpflanzungen werden beachtet. Dies wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Um einen sichere gewährleisten, ach zungen freizuhalte konkreten Planung eine Abstimmung	en Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu niten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der zu von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen sweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumgen sind.	7	Zu 5.	
Vorhandene und in überbaut werden. Zur Gewährleistun	undenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich N VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. n Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch ng der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragun- e nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erfor-	~	Zu 3. Hinweise zu Kabeln werden beachtet. Dies wird berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
Bei weiteren Frage gern zur Verfügung Mit freundlichen G E.DIS Netz GmbH	rüßen	6	Zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Norbert Lange  Anlage: Lageplan	Jörn Suhrbier			



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Frau Kort Postfach 23921 Sci RegNr.: Baumaßn: Ort:	295628(bei Rückfragen bitte angeben)  schme: Entwurf zur Ergänzung des im Zusamm bebauten Ortsteils Feldhusen, hier: TöB Stadt Dassow OT Feldhusen (Pötenitz)  e Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage t Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem ungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden s	bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075  Tag und Nacht besetzt  eilen wir Ihnen mit,		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Hanse Gas GmbH vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Dieses Schreibe Unterschrif gül	n wurde maschinell erstellt und ist auch ohne ie.	Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Qulokborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI StNr. 28/297/25914	deservation in the state of the		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.	2	Zu 2.  Die übrigen Ver- und Entsorger wurden beteiligt. Die Netz Lübeck GmbH wurde beteiligt. Eine Stellungnahme der Netz Lübeck GmbH liegt nicht vor.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Seminoral and Constitution Cons		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
SOMertz Transmission 6mbH - Neigestress 2 - 10657 Retrin  Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerfand Postfach 1152 23921 Schönberg	50hertz  50hertz Transmission GmbH  TG Netzbelrieb Heidestraße 2 10557 Barlin Datum 22.01.2018 Unser Zeichen 2018-002258-01-TG		
Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortstells Feldhusen	Anisprechpatiner/in Frau Froeb 3 Telefon-Durchwalti 030 / 5150 - 3495 Fax-Durchwalti		
Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,  Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.	E-Mail lellungsauskunft@50hertz.com		
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileltungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	file 27  Ihre Nachricht vom 15.01.2018  Vorsitzender des Aufsichtstales Christiaan Pesters	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden oder in nächster Zeit geplant sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.  Freundliche Grüße  50Hertz Transmission GmbH	Geschäftsführer Bofts Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Blemmann Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesalischaft Berlin	Zu 2. Es ist der Stadt Dassow bekannt, dass Stellungnahmen nur für den angefragten Bereich abgegeben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
int-literal in A. (froe) Kretschmer Froeb	Handistregister Amtagorichi Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Partisa, NL FFM BLZ 512 108 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0800 9223 7410 19 BIC: SNPACEFF USL-IdNr. DE813473551		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Im Auftrag der  Im Auftrag der  Ontras Gastransport Gribbt Gasspeicher  GDMcom			
Amsprechpartnerin: Ute Hiller  Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23923 Schönberg  Ansprechpartnerin: Ute Hiller  Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de			
Unser Zeichen: GEN / Hi O1092/18/00  Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung veritiks integrierter Energieversorgungsunternehmen zur O1.03-2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (hunmehr fürmlerend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.  Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang behauten Ostateile Entitle Canten und Vertragen und Vergänzung		Zu 1.  Die Vollmacht der GDMcom als beauftragtes Dienstleistungsunternehmen wird zur Kenntnis genommen.  Zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Unsere Registriernummer: 01092/18/00  Unsere Registriernummer: 01092/18/00		Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und keine zurzeit laufenden Planungen berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Sehr geehrte Damen und Herren,  GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	1	Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Ihrer Antrone enterprehend 4-3 until	23	Zu 4. Eine Veränderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Auch für Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bedarfsfall die Kompensationsflächenäquivalente auf Flächen außerhalb des Grundstücks in Form von Ökopools, die bereits gesichert sind, in Anspruch genommen. Somit ergeben sich keine weiteren Anforderungen. Die zeitlichen	Zu berücksichtigen.
Diogo Auglaudi elit esse for de la	7	Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 5.	
in a fill agent norter de blue diesbezugilch an die GDMcom.	6	Die aus Sicht der Stadt Dassow erforderlichen Behörden und TÖB wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße	7	Zu 6. Die Vollmacht und die Zuständigkeit der GDMcom wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Sven Porsch Ute Hiller Leiter Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung Auskunft/Genehmigung		Zu 7.  Die Kontaktdaten und Kontaktinformationen werden bei Bedarf in Anspruch genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landes Mecklenburg-V - Anstalt des öffen Der Vor	Vorpommern tlichen Rechts -			
Forstamt Gr	revesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf	Forstamt Grevesmühlen			
	hönberger Land	Bearbeitet von: Frau Handschak			
Am Mar 23923 S	Schönberg Amt Schönberger	Land Telefon: 03 88 1 / 75 99 - 11 Fax: 03 88 1 / 75 99 - 17 E-Mail: annegret.handschak@lfoa-my.de			
	0 6, Feb. 2018	Aktenzeichen: (bitte bei Schriftverkehr angeben)			
	STAB FEI EBR 198,0	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7			
und Erg	g der Stadt Dassow über die Ergänz änzung des im Zusammenhang be teiligung Träger öffentlicher Belange	zung der Satzung über die Festlegung bauten Ortstelles Feldhusen			
Sehr ge	ehrte Damen und Herren,	hellingenmen			
zur ober	genannten Planung nehme ich wie	folgt Stellung:			
festgesc Waldfläc Parkfläci Alter vor Unabhär Landesw Landesw Bei Plan vorab zu Die Plar	nneben. chen sind im B- Plan darzustellen und chen, die den Waldbegriff erfüllen un n 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 n ngig von der Darstellung bed valdgesetz in der Fassung vom 27. valdgesetz der vorherigen Genehmigt ungen öffentlicher Vorhaben mit Aus beteiligen (§10 LWaldG).	ürfen Waldumwandlungen nach §15	1	Zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Begründ Mit Schr öffentlich worden.	reiben vom 15.01.2018 sind wir i er Belange am Aufstellungsverfahr	m Rahmen der Beteiligung der Träger en zu oben genannter Satzung beteiligt en nicht betroffen, so dass es von Setten	2	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.  Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen betroffen sind und keine Hinweise oder Ergänzungen erteilt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
	dlichen Grüßen L Rabe				

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin			
Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4  Amt Schönberger Land Am Markt 15  23923 Schönberg  Bearbeitet von: L. Michaelis Telefon: +49 385 509 87251  AZ: SN-B1028-TÖB-05-21.01/2018 lutz michaelis@bbl-mv.de  Schwerin, 25.01.2018	***		
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004  Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen  Ihr Schreiben vom 15.01.2018 (Eingang BBL 19.01.2018) mit Anlagen	AND A GOVERNMENT OF THE CONTRACT OF THE CONTRA		
Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Meck- lenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.	desentative in a office and in a second state of the second state	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen sind und keine Bedenken oder Anregungen erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.  Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.	ح	Zu 2. Die Stadt Dassow hat diejenigen Behörden und TÖB beteiligt, die aus ihrer Sicht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens berührt sind. Sofern der BBL M-V die Beteiligung weiterer Behörden und TÖB wünscht, ist dies die Aufgabe des BBL M-V. Weitergehende Beteiligungen sind aufgrund der Stellungnahme durch die Stadt Dassow nicht vorgesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen  Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Wasser- und Bodenverband			
"Wallensteingraben-Küste" KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS			
WBV_Wallensteingraben- Küste", Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg  Amt Schönberger Land Am Markt 15  23923 Schönberg  Bearbeiter Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Datum Dorf Mecklenburg, den 02.02.2018			
Betr.: Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung Ortsteil Feldhusen			
Sehr geehrte Damen und Herren,		Zu 1.	
dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	1	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichem Gruß  U. Bring and J  Uwe Brüsewitz Geschäftsführer	Andrews Constitution of the Constitution of th		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH  Lindenallee 2a 19067 Leezen  Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg  Leezen, den 22.01.2018 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz  (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de  Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4  Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6			
i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB  Sehr geehrte Damen und Herren.			
die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.  Mit Ihren Schreiben vom 15.01.2018 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt.  Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.  Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.  Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind	1	<ul> <li>Zu 1.</li> <li>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flurstücke in Verwaltung der Landgesellschaft berührt sind und daher keine Einwände erhoben werden.</li> <li>Zu 2.</li> <li>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass von den Grundstücken der Ergänzungssatzung lediglich Grundstücke von Privaten berührt sind. Eine nochmalige Nachfrage ist deshalb entbehrlich.</li> </ul>	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.  Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.  Mit freundlichen Grüßen	3	Zu 3.  Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kontaktdaten werden gern bei Bedarf in Anspruch genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
i.A. Nienkarken i.A. Cynitz			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Bergamt Stralsund  Poellach 1138 - 18401 Stralsund  Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg  Amt Schönberger Land			
Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme  Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen  berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).  Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.  Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.  Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag	1 2 3	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz berührt sind.  Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Bergbauberechtigungen vorliegen.  Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.
Olaf Blietz			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom Behar	andlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Straßenbauamt Schwerin  Straßenbauamt Schwerin  Straßenbauamt Schwerin  Straßenbauamt Schwerin  Amt Schönberger Land Am Markt 15  Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385/511-4422 Telefon: 0385/511-4422 Telefon: 0385/511-4422 Telefon: 0385/511-4420 Telefon: 0385/511-4420 Telefon: 0385/511-4420 Telefon: 0385/511-4420 Telefon: 0385/511-4420 Telefon: 0585/511-4420 Telefon: 0585/511-4520 Telefon: 0585/51-4520 Telefon: 0585/51-45		Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vo	om		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin  Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg  Festpunkte der amtlichen geodätischen Mecklenburg-Vorpommern hier: Abrundungssatzung der Stadt Dasson Ihr Zeichen: .  Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und	w ; OT Feldhusen			
in dem von Ihnen angegebenen Bereich be geodätischen Grundlagennetze des Landes dennoch für weitere Planungen und Vorhab Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (/	s Mecklenburg-Vorpommern, Beachten Sie ben die Informationen im Merkhlatt über die	1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte berührt sind. Das Merkblatt wird zu den Verfahrensunterlagen genommen und in der Begründung ergänzt.	Teilweise zu berücksichtigen.
Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Land Vermessungs- und Katasterbehörden, da d messungen das Aufnahmepunktfeld aufbau schätzen.	dkreise und kreisfreien Städte als zuständige liese im Rahmen von Liegenschaftsver- uen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu	2	Zu 2.  Das Katasteramt des Landkreises wurde beteiligt. Eine Stellungnahme seitens des Kataster- und Vermessungsamtes wird in der Stellungnahme des Landkreises erwähnt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel		THE PROPERTY AND P		

#### Merkblatt

#### über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

 Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige örlentierungspunkte (DP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenaulgkeit im amtlichen Lagebezugssytem fessgelegt iste bilden die Grundlage für alle noheiltichen Vermessungen (Landesvermesung und Liegenschaftskrasster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
 Sight Sodenpunkte und Hochpunkte.

Er gote basenpainte in north-roth grain in the First Boderpurist ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeller, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeller auch boderpleich gestetz (-vermarkt') sein. Die Pfeller haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mt 80 hirokn. eingemefisellem Kreuz der Kerenflächzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreicck  $\Delta_{\rm L}$  in Südrichtung ein Dreicck  $\Delta_{\rm L}$  in Südrichtung die Buchstaben  $-17^{\rm wf}$  eingemeßeller Ander mit den Buchstaben 0, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarklungen auf Bauwerken [Plastlikkogd imit  $\Delta_{\rm L}$  und 19, Keranikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeller in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die welthin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenaufgkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amslichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie biden die Grundlage für groß- und kleinrämige Höhenvermessungen, wie z. 8. topogrambische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanilien u. a., auch für die Beobachtung von Bodersenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"), Sie

Als HFP dienen Metallboltzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messialte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die 8olzen an Pfeilern aus Granit. L'Pfeilerbotzen") augebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" obeirdisch gekennzeichnet. Im Normalfail ist er 2 m von der UF enternt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ract.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem emittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10° m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten. Z. B. auch für Langerätipsofgevingen.

Arbelten, z. 8. auch für Lagerstättenforschungen. Sind mit Messingbolzen ( $\theta$ ) 5 cm mit Aufschrift "SFP" und  $\Delta$ ). Pfellern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Fischen an Gebäuden, in befestigten Sträßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind algemein sichtate behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm  $\pm$ 0 cm x 90 cm god und mit einem eitgemeißen Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeller befindet sich ein flacher Bolzen.

 Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmärken ist das "Gesetz über das amtliche Geoloformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V 5. 713).

Danach ist folgendes zu beechten:

- Elgentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberschtigte u. 3.) haben das Eln-bzw. Anbringen von Vermessungsmarken E. B. Pfeller oder Bolzen) auf Ihren Grundstücken und an ihren baullichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignahen für die Dauer von Vermessungssignatpelien zu delenden. Sie haben Händlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkelt und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkäten, Lampen o. ä. über HIFP weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messätetn auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverziglich der Vermessungs- und Geeinformationsbehörde (siehe unten) mitzulein. Dieses gilt z. 8., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebesset, ungebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen, Autobahn, Eisenbahn, Rohr- und Kabeleitungsbautikennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verforengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuellen.
- » Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförnigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m. d. h., halten sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weite Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelibare Vermögensnachtelle, die dem Eigentürner oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspilicht oder die inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden
- Ordnungswidzig handelt, wer vorsktzlich oder fahlfässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder batikcher Anlagen für zullässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken L. B. Feller oder Bolzen) einbringt, verändert oder entferni, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die ordnungswidrigkeit kann mit einer

Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederhersteilungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Richtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzunge erkannt wuden können. Die mit der Feldbesteilung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Srwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

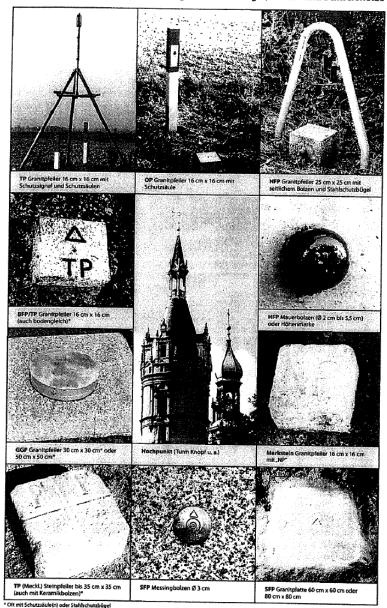
Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-5677 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mali: Raumbezugelaiv-mv.de Intermet: http://www.lverma-mv.de

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014 Druck: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

### Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck  Molikeplatz 17 · 23566 Lübeck  Amt Schönberger Land  Am Markt 15 23923 Schönberg  Amt Schönberger Land  Am Markt 15 23923 Schönberg  Amt Schönberger Land  Amt Schönberger Land	an- und erwaltung n- und nt Lübeck -303-OSLM/50 w Ortstell 1208-310 1208-190 rsv.bund.de		
Sehr geehrte Damen und Herren,			1
gegen die o.g. Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Sat- zung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang be- bauten Ortsteils Feldhusen habe ich grundsätzlich keine Bedenken.	1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Von den Planungen werden Belange der Wasserstraßen- und Schifffaltsverwaltung des Bundes nicht berührt.	Z	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mil freundlichen Grüßen Im Auftrag Dirk Lansmann			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3			
Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg  Edia			
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung der Stadt Dassow über Ergänzung der Satzung über Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten OT Feldhusen Ihre Anfrage vom 15.01.2018; Ihr Zeichen: 61.27			
Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.  Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.	1	Zu 1.  Die Aussage, dass das Landesamt nicht zuständig ist, wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bitte wenden Sie sich entsprechend der "Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)" bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.	2	<ul><li>Zu 2.</li><li>Der Landkreis als zuständige Behörde wurde beteiligt. Besondere Anforderungen die über den Brandschutz hinausgehen, wurden nicht mitgeteilt.</li><li>Zu 3.</li></ul>	Zur Kenntnis zu nehmen.
Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.  Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.	3	Die Kampfmittelauskunft wird empfohlen und ist bereits Satzungsbestandteil.  Zu 4.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	9	Die Ausführungen zur Kampfmittelauskunft befinden sich bereits auf der Satzung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Auf unserer Antragsforme Ein entspreci	Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das alar sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. nendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.  Tukunft diese Hinweise zu beachten und sende ihnen ihre Unterlagen zurück.  en Grüßen	5 6	Zu 5. Allgemeine und die Satzung nicht betreffende Belange werden zur Kenntnis genommen. dies wird zu den Verfahrensunterlagen genommen.  Zu 6. Hinweise können nur beachtet werden, solange sie für die betreffende Satzung Bedeutung haben.	Zur Kenntnis zu nehmen.  Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar	POLIZEI			
Polizalinspektion Warner, Rostocker Stralle 80, 23970 Wasmer	I.28	-		
Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland 23923 Schönberg Dassower Straße 4  g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de	bearbeitet von: Thomas Huschka-K5ssler Telefon: 03841-203-318 Telefax: 03841-203-306 E-Mait: <u>sbe-varkehr-pi.wsmar@poimv.de</u> Aktenzeichen: SBV a − 208 - 82891			
Versand per E-Mail	Wîsmar, 18. Januar 2018			
Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung de Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Orts Satz 1 Nr. 3 Bau GB Ihr Anschreiben vom 15.01.2018 Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden gepri Die verkehrliche Erschließung der Grundstücke ein Buchenweg. Damit bestehen aus polizeilicher Sicht keinwände erhoben.	steils Feldhusen gemäß § 34 Åbs. 4  üft.	1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen und keine Einwände erhoben werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen im Auftrag		Elitration .		
Thomas Huschka-Kössler (Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültigi)				

eMail  Botreff: Re: Feldhusen An: "Gesa Kontas-Holzerland" sg. kortas- holzerland@schoenberger-land.de> Inlilibrecht@schoenberger-land.de> Normal Anhänge: 0  Hallo Gesa  folgende Löschwassermengen slehen in Feldhusen, Flur 2, Flurstücke 8 u. 9 zur Verfügung: über einen Feuerfüschteich von 100 m² vorgehalten werden. Diese Feuerfüschteich flegt ca. 90m vom letzten Gruds Jens  Tu 1.  Die Ausführungen zum Löschwasser werden beachtet. Die Löschwasserbereitstellung ist somit gesichert.  Zur Kenntnis zu nehmen.	lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Original Message processed by david® Feldhusen (12-Dez-2016 8:50) From: Gess Kortas-Hoherland	eMail  Betreff: An: Von: Priorität: Anhänge:  Hallo Gesa folgende Lös über einen Fi Grundstück. I Gruß Jens	Re: Feldhusen  "Gesa Kortas-Holzerland" <g.kortas- holzerland@schoenberger-land.de=""> j.hilibrecht@schoenberger-land.de Normal  O  chwassermengen stehen in Feldhusen, Flur 2, Flurstücke 8 u. 9 zur Verfügung: euerlöschteich von 100 m² vorgehalten werden. Diese Feuerlöschteich liegt ca. 90m vom letzten Es ist eine Grundversorgung mit 48m² /h gesichert.</g.kortas->	1	Zu 1.  Die Ausführungen zum Löschwasser werden beachtet. Die Löschwasserbereitstellung ist	

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen  Der Bürgermeister  Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmöhlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüding. Stepenlitzel, Tesenfort-Steinfort, Luphil, Warnow  Für die Gemeinde Roggenstorf  Stadt Grevesmühlen - Rathauspiatz 1 - 2500s Amerikalungschöffliberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg  2.2. Jan. 2018  Zimmer. 2.1.10  Es schreibt linen: Frau G. Matschke  STAB IRI I Fill IVIV Die Sechäftsbereich:  Bauamt  Zimmer. 2.1.10  Satzunger. 2.1.10  Satzunger. 2.1.10  Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB  hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf  (Stand September 2017)			
Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der o.g. Satzungsergänzung der Stadt Dassow.  Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt.  Mit freundlichem Gruß im Auftrag  Holger Janke Leiter Bauamt	1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen im Zuge der gemeindenachbarlichen Abstimmung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister  Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Gravesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Placehow, Roggenstorf, Rüling, Stapenitztal, Testorf-Steinforf, Upahl, Wemow Für die Gemeinde Stepenitztal  Stadt Gravesmühlen - Ratheusplatz 1 - 23836 Grevesmühlen  Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg  01. Feb. 2018  Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt finen: Frau G. Matschke Durchwaht. Göset-723-105 g. matschke@grevesmuehlen.de Inte@grevesmuehlen.de Inte@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat  Datum: 24.01.2018  Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung der Satzung über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Feldhusen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB  hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf (Stand September 2017)  Sehr geehrte Damen und Herren,	1	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen im Zuge der gemeindenachbarlichen Abstimmung.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
III.6  Original Message processed by devid®  Stadt Dassow - Ortsteil Feldhusen - Ergänzungssatzung nach §34 Abs.4 BauGB 28. Februar 2018, 10:56 Uhr  Von von Zamory. Rasmus  An 'g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de'  Sehr geehrte Damen und Herren,  die Hansestadt Lübeck hat gegen das o.a. Satzungsverfahren der Stadt Dassow keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.  Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Rasmus von Zamory  HANSESTADT LÜBECK Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung - Stabsstelle Stadtentwicklung - Mühlendamm 12, 23552 Lübeck  fon 0451/ 122 – 6125 fax 0451 / 122 – 6190 rasmus.vonzamory@luebeck.de	**************************************	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken seitens der Hansestadt Lübeck vorgebracht werden.	Entscheidung/Beschluss  Zur Kenntnis zu nehmen.
www.stadtentwicklung.luebeck.de www.luebeck.de	,		